



Einbürgerungsgesetz

der

Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz

Art. 1

Gegenstand des
Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.¹

Art. 2

Einbürgerungsvor-
aussetzungen

Schweizerinnen und Schweizern kann das Bürgerrecht erteilt bzw. bei Fehlen des kantonalen Bürgerrechts zugesichert werden, wenn die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung erfüllt sind.

Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht zugesichert werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung erfüllen.²

Art. 3

Zuständigkeit

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Der Bürgerrat kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgergemeindeversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und für das Nichteintreten auf das Gesuch. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

² Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01); KBüG; KBüV

Der Bürgerrat erstattet innert acht Jahren seit Verfahrensabschluss Mitteilung an das zuständige kantonale Amt, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 4

Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen und Schweizer einerseits und für Ausländerinnen und Ausländer andererseits unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerung können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 5

Besondere Fälle

In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag kann die Bürgerversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 6

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt durch die Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. August 2006

Der Bürgerpräsident:



Marcus Lenz

Der Aktuar:



Roman Bergamin